

Recht auch zu außerordentlichen Staatslasten nur nach eigener Willkühr beizutragen, bereits im Jahre 1811. freiwillig und freudig auf dem Altar des Vaterlandes niedergelegt? Wer aber trüge jetzt die Schuld der allgemeinen Aufregung und Bewegung im Vaterlande?

Die Versammlung gewiß nicht, welche immer ein Heerd gemäßiger Freiheit, geläuterter Zeitideen gewesen, in welcher Constitution, Budget und Städteordnung, diese großen Bürgschaften des neuen Systems, schon längst lebendiges Anerkenntniß und leider vergeblichen Antrag gefunden hätten.

Er wolle nicht verkennen, daß ein starres Festhalten der bisherigen ritterschaftlichen Stellung im Staate mit dem früheren und jetzigen Geiste dieser Versammlung selbst völlig unvereinbar sey. Dagegen aber wäre die Ritterschaft um so dringender und heiliger berechtigt, wenigstens Erhaltung derjenigen Gerechtsame zu fordern, welche dem Wesen einer Repräsentativ-Verfassung nicht allein keinesweges fremd wären, sondern vielmehr darin, und zwar namentlich in dem Principe einer ersten Kammer, so wie in dem Vorbilde der süddeutschen Verfassungen, ausdrückliche Begründung fänden.

Daher trage er darauf an, daß in der ersten Kammer das aristokratische Princip in seiner bisherigen Form rein erhalten, hiernach aber der Eintritt in solche, mit Ausnahme der Geistlichen und der Universitäts-Abgeordneten, auf Mitglieder des Adels beschränkt werde, die Berufung von 6 Oberbürgermeistern hierzu aber gänzlich hinwegfalle."

Dieser Antrag fand jedoch in der Versammlung vielfachen Widerspruch.

„Wolle man sich denn noch länger täuschen,“ erwiderte ein anderes Mitglied, „über die Stellung des Adels, der bisherigen Aristokraten, zum gemeinsamen Vaterlande!

Nicht feige Nachgiebigkeit, aber klare unbefangene Würdigung der Forderungen der Zeit thue den versammelten Ständen jetzt noth! — Sollte denn der Lehnsadel, dieses geschichtliche Institut, das Gerüst des Mittelalters, welches zu seiner Zeit, zur Herstellung bürgerlicher Ordnung, Vertheidigung der Volksfreiheit gegen die Macht der Landesherrn, und selbst zu der allmählichen Gründung und Vorbereitung des jetzt hervortretenden Neubaus so ersprießlich mitgewirkt habe, unter allen sterblichen Schöpfungen die einzige unvergängliche seyn! Wer wolle Herdern widerlegen, wenn er sage:

„Politisch moralische Personen, Einrichtungen und Stände überleben sich wie einzelne Personen. Was nicht dem Genius der Meinung zu folgen, und sich mit ihm zu verjüngen weiß, bleibt entweder am Ufer des Zeitenstroms liegen, oder der Strom trägt es seelenlos fort, bis es irgendwo den Ort seiner Ruhe findet.“

Den Feudalstaat nun, — darüber sey kein Blendwerk mehr möglich — habe die Fluth der Zeit längst an das Ufer geworfen, wo nur noch, wenn nicht eine weise und wohlwollende Hand diesem unerdienten Geschick zuvorkomme, Verwesung sein Loos seyn könne.

Nicht mehr auf die — vormals alles umfassende — Idee des aus dem Eroberungsrechte hervorgegangenen Grundbesitzes, nicht auf die Militärverfassung der Fränkischen und Schwäbischen Kaiser, — nein nur auf eine höhere geistige Macht, auf Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, auf einen, nach den Regeln des Gleichgewichtes, nach dem Plane der Vernunft und Natur, gegliederten und geordneten Bau könne sich der heutige Staat noch gründen, wenn er anders in zeitgemäßer Verjüngung neues Leben, neues Gedeihn gewinnen wolle. Irrig sey es daher, wenn man behauptete, daß nur ein Theil des alten Gebäudes, die öffentliche Wirksamkeit eines bevorzugten Standes, allein aus-